

Objektyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **49=69 (1903)**

Heft 6

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLIX. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXIX. Jahrgang.

Nr. 6.

Basel, 7. Februar.

1903.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Die Stellung der höheren Führer. — Der neue deutsche Militär-Etat. — Eidgenossenschaft: Beförderungen und Versetzungen im Etappendienst. Ernennungen. Wahlen. Verwendung inländischer landwirtschaftlicher Produkte für die Armee. Interpretation des Art. 19, Al. 2 des Militärversicherungsgesetzes. Rationsvergütung für 1903. Umänderung unseres Ordonnanzgewehres. Mutationen im Solothurnischen Offizierskorps. — Ausland: Deutschland: Abschiedsbewilligungen im Heere. Frankreich: Budget des Kriegsministeriums. Französische Generalstabsreisen und Cadremanöver für 1903. Personen-Kultus. Italien: Die grossen Manöver in Italien. Vereinigte Staaten von Nordamerika: Pro und contra Schaffung eines Armee-Generalstabes. Reduktion des Landheeres und Küstenverteidigung. — Verschiedenes: Amerikanische Erfahrungen betreffend Schusswunden. Vertreten eines Pferdefusses.

Dieser Nummer liegt bei:
Literaturblatt der Allgemeinen Schweizerischen
Militärzeitung 1903 Nr. 2.

Die Stellung der höheren Führer.

Am 6. Oktober 1902 hat der Bundesrat eine Botschaft an die Bundesversammlung gerichtet betreffend den Erlass eines Bundesgesetzes über die Organisation des Festungswesens.

Die Behandlung und Erledigung dieser Vorlage in den eidgenössischen Räten ist von grosser prinzipieller Bedeutung, sie ist von entscheidender allgemeiner Tragweite für das Gedeihen unseres Wehrwesens. Von ihr wird es abhängen, ob die Auffassung über Stellung und Pflichten der höchsten Truppenkommandanten der jetzigen Entwicklung der Armee entsprechen oder jene andere sein soll, die für jene vergangenen Zeiten passte, in denen man noch keine Ahnung davon hatte, dass unsere Milizarmee jemals auf die jetzige Höhe gebracht werden könne und dass trotz dessen noch weitere Vervollkommnungen notwendig seien, um genügend kriegstüchtig zu werden.

Es handelt sich bei Behandlung dieses Gesetzentwurfes um die Entscheidung der Frage, ob man den höchsten Truppenführern der Armee nur soviel Obliegenheiten und Kompetenzen für die Kriegsvorbereitung ihrer Truppe zuweisen will, wie er auf sich nehmen kann, ohne behindert zu werden, auf den verschiedenartigsten andern Gebieten seine Kräfte ganz zu gebrauchen — oder ob man den Standpunkt aufstellen darf, dass ein oberster Truppenführer nur dann sei-

ner ungeheueren Verantwortung gewachsen sei, wenn er seine Kräfte mehr oder weniger ganz seiner militärischen Stellung widmet und derjenige ist, der die ihm unterstellten Truppen und alles übrige in seinen Kommandobereich gehörende für den Krieg vorbereitet.

Gegenwärtig haben die höchsten Führer nur eine Scheinstellung ohne Einfluss. Einzig die Kommandanten unserer Festungen hatten durch das Gotthardgesetz von 1892 eine Stellung im Frieden bekommen, die einigermaßen dem entsprach, was nach den in der ganzen übrigen Welt gültigen Begriffen einem solchen Kommandanten gegeben werden muss, um im Kriege seiner Aufgabe gewachsen zu sein und ruhigen Sinnes die schwere Verantwortung auf sich nehmen zu können.

Es handelt sich jetzt darum, ob auch den Festungskommandanten dieses alles abgenommen und einem neuen Bureau der Zentralverwaltung mit Beamten aller Rangklassen übergeben werden soll und ihm nur soviel zu lassen sei, wie zur Wahrung seiner Würde nach aussen erforderlich ist und nicht mehr Zeit und Arbeit beansprucht, als ein im öffentlichen und privaten Leben auf das stärkste in Anspruch genommener Mann so nebenbei leisten kann.

Die grosse Frage, die durch die Behandlung dieser Vorlage entschieden wird, ist: Bemessen sich die Ansprüche, welche man an einen hohen Truppenführer unserer Armee stellt, nach dem, was er an Arbeit und Zeit leisten kann, ohne dadurch in irgend einer andern Stellung und Tätigkeit behindert zu sein — oder bemessen sie sich nach dem, was gefordert werden muss, um im Kriege der Stelle gewachsen zu sein?